

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

**Wird der Rückbau der Fundamente von Windenergieanlagen gesetzeskonform umgesetzt?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 13.02.2018

In einem Beitrag auf ndr.de vom 22. Januar 2018 wird berichtet, der Rückbau von Windenergieanlagen verlaufe oft mangelhaft (<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rueckbau-bei-Windraedern-oft-mangelhaft,windkraft920.html>, Abrufdatum: 06.02.2018). Teile der Fundamente verblieben im Boden, wenn kleinere Anlagen aufgrund von Repowering-Maßnahmen ersetzt würden oder die Nutzungszeit der Anlagen abgelaufen sei und dadurch der Rückbau fällig werde. Wenn nur der obere Teil des Fundaments, beispielsweise 1 m, abgetragen werde, bleibe die Fläche jedoch versiegelt. Infolgedessen könne es beispielsweise zu Problemen bei der Versickerung von Regenwasser kommen. Von einer Versiegelung durch verbliebene Fundamente von Windenergieanlagen seien in Schleswig-Holstein bisher 3 Millionen m<sup>2</sup> betroffen. Für die Nutzung der Windenergie ist gemäß § 35 des Baugesetzbuchs „als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“. Diese Regelung werde laut Bericht auf ndr.de in den Landkreisen unterschiedlich umgesetzt. Während die Fundamente in einigen Landkreisen vollständig zurückgebaut würden, werde in anderen Landkreisen lediglich der oberste Meter abgetragen.

1. Wie groß ist die Gesamtfläche, die in Niedersachsen aktuell von einer Versiegelung durch verbliebene Reste von Fundamenten von Windenergieanlagen betroffen ist?
2. Wie muss die in § 35 des Baugesetzbuchs geregelte Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen nach Auffassung der Landesregierung umgesetzt werden?
3. Wie wird die Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen in den einzelnen niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Region Hannover umgesetzt?
4. Wird die Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen in den einzelnen niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Region Hannover nach Auffassung der Landesregierung gesetzeskonform gemäß § 35 des Baugesetzbuchs umgesetzt?
5. Wenn Frage 4 mit Nein beantwortet wird, wie kann nach Auffassung der Landesregierung gewährleistet werden, dass Fundamente von Windenergieanlagen in Zukunft in allen niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Region Hannover gesetzeskonform zurückgebaut werden, und welche eigenen Pläne hat die Landesregierung hierzu gegebenenfalls?

(Verteilt am 19.02.2018)